

AKTUELLES ZUM THEMA ARBEITSBEWILLIGUNGEN

- Revision Ausländergesetz
- Kontingentsituation 2019



Revision Ausländerrecht

Seit Januar 2019 heisst das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) neu Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG). Das neue AIG soll die Integration der Ausländerinnen und Ausländer mit dem Wegfall von Integrationshemmnissen fördern und andererseits eine eigenverantwortliche Verbindlichkeit zur Integration anstreben. Es gilt das Prinzip, je mehr Rechte Ausländerinnen und Ausländer erhalten, desto höher soll die Eigeninitiative und besser die Integration sein.

Das Wichtigste in Kürze:

- **Integrationskriterien:** Zusätzlich zu den bisher geltenden Integrationskriterien sind Sprachkompetenzen festgelegt worden, die für eine Erteilung und Verlängerung einer Bewilligung gefordert sind.
- **Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene:** Eine Arbeitsbewilligung ist nicht mehr notwendig und sie können neu nach einer Meldung an die Arbeitsmarktbehörde, in der ganzen Schweiz eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Vorausgesetzt, dass die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.
- **Niederlassungsbewilligung C:** Sind die Integrationskriterien nicht erfüllt kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden (Rückstufung). Die Rückstufung wird mit Bedingungen

verbunden, an die der weitere Verbleib in der Schweiz geknüpft wird. Nach einer Rückstufung kann die Niederlassungsbewilligung frühestens nach fünf Jahren erneut erteilt werden.

- **Familiennachzug:** Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B müssen sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Als Referenzrahmen gilt Niveau A1 für mündliche Sprachkenntnisse. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist eine Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot einzureichen.

Kontingentsituation 2019

Im September 2018 legte der Bundesrat die Kontingente für das Jahr 2019 für Drittstaatsangehörige und Dienstleister aus der EU/EFTA fest. Im Vergleich zu den Vorjahren wurde die Höchstzahl der Kontingente erhöht.

Drittstaatsangehörige

In der Schweiz können 8'500 Fachkräfte aus Nicht-EU/EFTA-Ländern rekrutiert werden.

- 4'500 (+ 1'000) Kontingente für die Aufenthaltsbewilligungen B
- 4'000 (- 500) Kontingente für Kurzaufenthaltsbewilligungen L

Die 1'000 zusätzlichen B-Kontingente verbleiben in der Bundesreserve und werden den Kantonen auf Anfrage zugeteilt.

Dienstleister aus EU/EFTA-Ländern

Die maximale Anzahl der Dienstleister (d.h. Expatriates) aus EU/EFTA-Ländern bleibt unverändert.

- 3'000 Kontingente für Kurzaufenthaltsbewilligungen L
- 500 Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen B

Die Kontingente werden quartalsweise freigegeben; 750 L-Kontingente und 125 B-Kontingente pro Quartal werden durch den Bund freigegeben.

Kroatische Staatsangehörige

Die für kroatische Bürger verfügbaren Kontingente wurden für 2019 leicht erhöht.

- 953 (+205) Kontingente für Kurzaufenthaltsbewilligungen L
- 103 (+25) Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen B

Die Quoten werden vierteljährlich freigegeben; 187 L-Kontingente und 19-21 B-Kontingente pro Quartal.

Die B-Kontingente für kroatische Staatsangehörige sind für das 1. Quartal 2019 bereits ausgeschöpft. Die nächste Freigabe der Kontingente erfolgt am 1. April 2019.

Ansprechpartner

Stephanie Müller

Immigration Services
BDO AG, Zürich
Tel. 044 444 36 97
stephanie.mueller@bdo.ch